

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	93 (1996)
Heft:	4
Rubrik:	Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freizügigkeitsleistungen und Sozialhilfe

Das Ziel ist die wirtschaftliche Selbständigkeit

Freizügigkeitsleistungen der 2. Säule gehen der Sozialhilfe vor. Dieser klare Grundsatz wirft in der Sozialhilfepraxis etwelche Fragen auf, da die diversen existenzsichernden Normen nur bedingt miteinander korrelieren und die Sozialhilfebehörden nur über beschränkte Interventionsmöglichkeiten verfügen. Der nachfolgende Beitrag soll das Verhältnis zwischen diesen beiden Rechtsgebieten klären und den Sozialhilfebehörden aufzeigen, in welchem Rahmen sie sich bewegen können.

Sozialhilfebehörden werden vermehrt mit folgenden Situationen konfrontiert:

- Erhält eine Sozialhilfe beziehende Person eine Invalidenrente nach Invalidenversicherungsgesetz, jedoch keine aus beruflicher Vorsorge, kann sie eine Geldleistung der Freizügigkeitseinrichtung erwirken. Soll sie sich für die Kapitalauszahlung oder die Rentenzahlung entscheiden und kann, darf oder muss die Sozialhilfebehörde diesen Entscheid beeinflussen? Inwiefern beeinflusst eine Kapitalauszahlung die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und die Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen?
- Wie soll sich eine Sozialhilfebehörde bei einer Barauszahlung verhalten?

- Haben Sozialhilfebeziehende ihre Leistungsansprüche aus Freizügigkeitspoli-
cen geltend zu machen, wenn sie das
dafür notwendige reglementarisch vor-
gesehene Alter erreicht haben?

Freizügigkeitsleistungen im allgemeinen

Vor Eintritt des versicherten Risikos (Alter, Tod, Invalidität) kann die versicherte Person grundsätzlich über den erworbenen Anspruch aus der beruflichen Vorsorge nicht verfügen und der Anspruch ist auch nicht pfändbar.¹ Der Anspruch bleibt dem Vorsorgezweck verhaftet. *Während des Vorsorgeverhältnisses* entsteht keine Freizügigkeitsleistung, sondern sie stellt in zwei Fällen eine Rechnungsgrösse für eine beschränkte Verfügbarkeit dar: Es handelt sich hiebei um die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zum Erwerb von Wohneigentum oder zur Abgeltung scheidungsrechtlicher Ansprüche.² Die *Freizügigkeitsleistung* gewährleistet die Erhaltung des Vorsorgeschutzes nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Verlassen der Vorsorgeeinrich-
tung.³ Das am 1. Januar 1995 in Kraft

¹ Art. 30 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG); Art. 331d Abs. 4 Obligationenrecht (OR).

² Bundesgesetz über die Wohneigentumsforderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge; Art. 22 Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

³ Art. 27 Abs. 1 u. 2 BVG; Art. 331a Abs. 1 OR.

getretene Freizügigkeitsgesetz (FZG) regelt nun in einheitlicher Weise die Ansprüche der versicherten Personen im Freizügigkeitsfall. Es ist auf alle beruflichen Vorsorgeverhältnisse des privaten oder öffentlichen Rechts anwendbar und umfasst also den obligatorischen und den gesamten weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge.⁴ Mit seinem Inkrafttreten ist das FZG sofort anwendbar und gilt somit auch für Vorsorgeverhältnisse, die vor Inkrafttreten des FZG bestanden haben.⁵ Die Freizügigkeitssleistung ist entweder in die neue Vorsorgeeinrichtung einzubringen oder muss in gleichwertiger, unwiderruflich gebundener Form dem Vorsorgezweck erhalten werden, sofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmegrund erfüllt ist.

Im FZG sind folgende Formen der Freizügigkeit vorgesehen:

1. *Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung.*⁶ Die Austrittsleistung muss an die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person überwiesen werden, wenn sie in eine solche eintritt. So wird eine lückenlose Weiterführung der Vorsorge sichergestellt.
2. *Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form.*⁷ Wenn die versicherte Person keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beitritt, muss sie ihrer Vorsorgeeinrichtung mitteilen, in welcher Form sie ihren Vorsorgeschutz aufrechter-

halten will. Die zugelassenen Formen sind die Freizügigkeitspolice und das Freizügigkeitskonto.⁸

3. *Barauszahlung:*⁹ In drei Fällen hat die versicherte Person die Möglichkeit, die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitssleistung zu beantragen:

- wenn sie die Schweiz endgültig verlässt;
- wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterstellt ist und
- wenn die Austrittsleistung weniger als den Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Die Barauszahlung stellt eine gesetzliche Ausnahme von der Gebundenheit der Leistung dar.

Freizügigkeitspolicen oder -konti

Freizügigkeitspolicen sind besondere, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienende Lebensversicherungsverträge auf den Erlebens-, Invaliditäts- oder Todesfall, die als Kapital- oder Rentenversicherungen ausgestaltet sein können. *Freizügigkeitskonti* unterliegen denselben Voraussetzungen und sind vor allem auf das Sparen ausgerichtet.¹⁰ Das Verhältnis zwischen einer Freizügigkeitseinrichtung und einer versicher-

⁴ Art. 1 Abs. 2 FZG.

⁵ Art. 27 Abs. 1 FZG.

⁶ Art. 3 FZG.

⁷ Art. 4 FZG.

⁸ Art. 10 Eidg. Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV).

⁹ Art. 5 FZG.

¹⁰ Art. 10 u. 13 FZV.

ten Person ist privatrechtlicher Natur und wird mittels Vertrag begründet. Die Leistungen werden gemäss Vertrag oder Reglement als Rente oder als Kapitalabfindung ausbezahlt.¹¹ Es kann aber auch ein Wahlrecht zwischen Rente und Kapitalabfindung vereinbart werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts qualifiziert sich als einseitiges, bedingungsfeindliches, *unwiderrufliches* und empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft.¹² Da es der versicherten Person verwehrt ist, auf ihre ursprüngliche Willenserklärung zurückzukommen, ist demgemäß eine nachträgliche Wahl einer Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

Umfang und Art der Leistungen ergeben sich aus dem Reglement oder dem Vertrag. Für die Auszahlung von Altersleistungen gelten zwei Spezialregeln:

- Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt werden.¹³ In diesem zeitlichen Rahmen können die Freizügigkeitseinrichtungen ihre Reglements- oder Vertragsbestimmungen ausformulieren.
- Bezieht die versicherte Person eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung, so wird die Altersleistung vorzeitig ausbezahlt.¹⁴

Der Anspruch auf Auszahlung des Kapitals oder der Rente wird *fällig*, wenn die

Leistungsvoraussetzungen gegeben sind und wenn die versicherte Person die Auszahlung verlangt.¹⁵ Vor der Fälligkeit ist jede freiwillige und zwangswise Verfügung der versicherten Person über ihre Ansprüche ausgeschlossen; die Ansprüche können weder verpfändet noch abgetreten werden.¹⁶ Es kann deshalb auch keine Pflicht der Freizügigkeitseinrichtung zur Leistung an einen Dritten oder eine Dritte (z. B. Sozialhilfebehörde) begründet werden.¹⁷ Rechtsgeschäfte, die diesem Verbot zuwiderlaufen, sind nichtig. Nach der Fälligkeit kann die versicherte Person über die Leistung verfügen; die Leistung ist beschränkt pfändbar und kann mit Arrest belegt werden.¹⁸

Barauszahlungen oder Freizügigkeitsleistungen und Sozialhilfe

Vor der Fälligkeit des Leistungsanspruchs:
Wie bereits erwähnt, kann die versicherte Person vor der Fälligkeit nicht über ihren Anspruch verfügen. Damit ist auch ein Zugriffsrecht der Sozialhilfebehörde ausgeschlossen. Es ist aber bereits frühzeitig abzuklären, ob der Sozialhilfebezugser resp. die Sozialhilfebezugserin Leistungsansprüche aufgrund eines Barauszahlungstatbestandes oder aus Freizügigkeitspolicien resp. -konti zugute hat und wann sie fällig werden (können). Zu

¹¹ Art. 13 Abs. 2 FZV.

¹² Art. 72 OR.

¹³ Art. 13 BVG; Art. 16 Abs. 1 FZV.

¹⁴ Art. 16 Abs. 2 FZV.

¹⁵ Art. 16 FZV; Art. 75 u. 81 OR; für die Barauszahlung: BGE 119 III 18, Pra 1995, S. 954.

¹⁶ Art. 39 BVG; Art. 331b OR; Art. 17 FZV; Art. 92 Ziff. 13 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG); BGE 119 III 18; für die Guthaben aus der Säule 3A gilt dasselbe: BGE 121 III 285.

¹⁷ Z. B. mittels Anweisung (Art. 466 ff. OR).

¹⁸ BGE v. 8.8.94, zit. in plädoyer 6/1994, S. 60; Pra 1995, S. 766; Pra 1995, S. 953.

diesem Zwecke sind die Versicherungsverträge und die entsprechenden Reglemente einzuverlangen. Kann oder will der Sozialhilfebezüger resp. die Sozialhilfebezügerin diese Dokumente nicht zur Verfügung stellen, besteht die Möglichkeit, die Unterlagen bei der entsprechenden Freizügigkeitseinrichtung direkt einzuverlangen; hiezu bedarf es einzig des Verweises auf die Geltendmachung eines gesetzlichen Rückgriffsrechts.¹⁹

*Mit der Fälligkeit des Leistungsanspruchs:*²⁰ Sind die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, kann die versicherte Person die Auszahlung verlangen. Verfügt sie über eine Wahl zwischen Kapitalauszahlung und Rente, entscheidet sie grundsätzlich autonom. Mangels gesetzlicher Grundlage kann sich die Sozialhilfebehörde die Entscheidbefugnis nicht aneignen. Verfügt sie aber über ein gesetzliches *Weisungsrecht*²¹, kann sie damit Einfluss nehmen und dem Sozialhilfebezüger resp. der Sozialhilfebezügerin eine bestimmte Form der Auszahlung nahe legen. Kurzfristig kann dabei seitens der Sozialhilfebehörde durchaus ein Interesse an der Auszahlung von rückerstattungspflichtigem Kapital bestehen. Längerfristig dürfte sie jedoch auch an einer zusätzlichen Rente interes-

siert sein, die dem Sozialhilfebezüger resp. der -bezügerin erlauben würde, seinen resp. ihren Lebensunterhalt in grösserem Umfang selber zu bestreiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass derjenigen Lösung der Vorzug zu geben ist, welche die wirtschaftliche Selbstständigkeit am stärksten fördert, ohne den Lebensunterhalt im Alter zu gefährden. Da der Sozialhilfebezüger resp. die -bezügerin grundsätzlich frei über seine/ihre Leistungsansprüche entscheiden kann, ist eine Weisung nur dann zu erteilen, wenn die gegenteilige Absicht des Sozialhilfebezügers resp. der -bezügerin zweifellos zu einer weiteren Phase der Bedürftigkeit führen würde.

Bar-/Kapitalauszahlung und Sozialhilfe: Einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer bedürftig ist, und deshalb für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.²² Erwirkt nun ein Sozialhilfebezüger resp. eine -bezügerin eine Bar- oder Kapitalauszahlung, so gilt er resp. sie nicht mehr als bedürftig, da er resp. sie über eigene Mittel verfügt. Dasselbe gilt für Personen, die die vertraglichen oder reglementarischen Voraussetzungen für den Bezug von Altersleistun-

¹⁹ Art. 86 BVG; Art. 1 Abs. 1 Bst. c Eidg. Verordnung über die Ausnahmen der Schweigepflicht in der beruflichen Vorsorge und über die Auskunftspflicht der AHV/IV-Organe; für das Rückgriffsrecht bedarf es einer kantonalen gesetzlichen Grundlage im Sozialhilfegesetz.

²⁰ Diese Terminologie ist nicht ganz lupenrein: Da das Gesuch um Auszahlung empfangsbedürftig ist, tritt die Fälligkeit erst ein, wenn es bei der Freizügigkeitseinrichtung eingetroffen ist. Die versicherte Person kann deshalb erst ab diesem Zeitpunkt über ihr Guthaben verfügen. Diese rechtliche Differenzierung zwischen Gesuchsstellung und Gesuchsempfang ist korrekt, aber unpraktikabel und von wenig Relevanz: Will die versicherte Person über ihre Ansprüche verfügen, muss sie dies in einem zweiten Schritt tun; ein Rechtsschutzinteresse für die betroffene Person ist nicht auszumachen. Der Praktikabilität halber schlage ich deshalb vor, die Gesuchseinreichung als Basis für die weiteren Entscheide der Sozialhilfebehörde zu wählen.

²¹ Hiezu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen Sozialhilfegesetz; z. B. Kanton Bern; Art. 63 Abs. 1 Fürsorgegesetz.

²² Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG); die kantonalen Sozialhilfegesetze umschreiben die Anspruchsvoraussetzungen ähnlich.

gen erfüllen und damit den Leistungsanspruch geltend machen können. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfebehörde die Sozialhilfe verweigern kann. Handelt es sich um eine respektable Bar- oder Kapitalauszahlung, wäre zusätzlich zu prüfen, ob die Rückerstattungsvoraussetzungen nach kantonalem Sozialhilferecht gegeben sind.²³ Um den Rückerstattungsanspruch sicherzustellen, kann vom Sozialhilfebezüger resp. der -bezügerin verlangt werden, dass sie die Freizügigkeitseinrichtung mit dem Gesuch um Auszahlung anweist, den Betrag der Sozialhilfebehörde zu überweisen.²⁴ Ohne entsprechende Anweisung ist die Rückerstattungsforde-

rung zu verfügen und allenfalls auf dem Betreibungsweg geltend zu machen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Auszahlung mit betreibungsrechtlichem Arrest belegt werden.²⁵

Rente und Sozialhilfe:

Renten stellen Einnahmen dar, die bei der Erstellung eines Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden müssen.²⁶ Auch hier besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfebezüger resp. die -bezügerin die Freizügigkeitseinrichtung freiwillig anweist, die Rente der Sozialhilfebehörde auszuzahlen.

*Carlo Tschudi, Fürsprecher
Fürsorgeamt der Stadt Bern, Rechtsdienst*

Peter Tschümperlin verlässt anfangs 1997 die SKöF

Geschäftsführer Peter Tschümperlin, der seit neun Jahren den professionellen Teil der SKöF aufgebaut hat und leitet, hat dem Vorstand der SKöF am 12. März mitgeteilt, dass er auf Ende März 1997 zurücktreten wird. Er wird in einem Jahr nicht nur die Geschäftsstelle des Verbandes, sondern auch die Schweiz verlassen, um sich im Süden Boliviens einer völlig neuen beruflichen und privaten Herausforderung zuzu-

wenden. Nach dannzumal zehnjähriger Tätigkeit, die mit viel Pionierarbeit verbunden gewesen ist, erachtet er die Zeit für eine Veränderung als gekommen, sowohl für sich persönlich als auch für den Verband. Verband und Redaktion werden zu gegebener Zeit das Wirken von Peter Tschümperlin eingehender würdigen. Der Vorstand hat beschlossen, die Geschäftsleitungsstelle landesweit auszuschreiben. *cab*

²³ Z. B. Kanton Bern: Unterstützungen sind unter anderem zurückzuerstatten, wenn der Sozialhilfebezüger resp. die -bezügerin «in günstige Verhältnisse gelangt ist und ihm (die) Rückerstattung ohne ernstliche Beeinträchtigung seines Lebensunterhalts oder des Unterhalts seiner Familie möglich sind» (Art. 25 Ziff. 2 Fürsorgegesetz). Z. B. Kanton Zürich: Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, sofern nicht Verhältnisse vorliegen, die auf eigene Arbeitsleistungen zurückzuführen sind (§ 27 Sozialhilfegesetz); Freizügigkeitsleistungen basieren auf Prämienzahlungen, die auf Arbeitsleistungen gründen – eine Rückerstattung ist demnach ausgeschlossen.

²⁴ Gemäss Art. 466 ff. OR; s. auch BGE 121 III 109 (Widerruf einer Anweisung).

²⁵ Art. 271 ff. SchKG.

²⁶ Ziff. 5 SKöF-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe.